

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag (a)

Das Planen in den Grenzen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit →

1. Wird eine Grenzsetzung, Strafe o. Konsequenz geplant? (b) ja → Frage 2
 nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (c)(d) ja → Frage 3
 nein → Machtmissbr.
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+Wollen)? (e)(f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
-

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/ Jug. Gerichtet: ein Kindesrecht betroffen.
- (c) Das Handeln muss päd. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- (d) Aktive Grenzsetz. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetz.möglich.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.